

**Bahnhof mit besonderem Flair:** Nicht nur Reisenden will der neugestaltete Wiener Westbahnhof etwas bieten. Der große öffentliche Platz direkt unter einer auffallenden Wolken-sperre soll Fahrgäste, Touristen und Wiener zum Verweilen und erholsamen Entspannen einladen.



Foto: Semmelrock

**Betonpflaster: Neugestalteter Wiener Westbahnhof wurde**

# Ein Ort nicht

**In Büchern und Filmen spielen Bahnhöfe manchmal eine ganz besondere Rolle. Auch architektonisch haben sie durchaus etwas zu bieten.**

Jedenfalls dann, wenn die Neugestaltung so gelungen ist, wie beim Wiener Westbahnhof. In einer Umfrage des Verkehrsclub Österreich (VCÖ) bei mehr als 15.000 Fahrgästen wurde er jetzt sogar zum schönsten Bahnhof des Landes gewählt.

Der neu eröffnete „Bahnhof-City Wien West“ überzeugt Fachleute, Ankommende sowie Abreisende und nicht zuletzt auch heimische Passanten vor allem durch eine durchdachte Planung mit

einem lebenswerten öffentlichen Platz. Direkt unter einer spektakulären Wolken-sperre steht ein Pflaster aus Beton im Mittelpunkt.

## Ein Ort zum Verweilen

Eigentlich sollte ein Bahnhof ja das Abreisen nicht schwer machen. Doch bei der Planung des Umbaus wurde den Entscheidern rasch klar, dass der Wiener Westbahnhof einen öffentlichen Platz braucht. Dazu Architekt Eric Steiner vom Wiener Archi-

# Klare Sicht in Erbrechtsfällen

**Die neue EU-Erbrechtsverordnung vereinfacht Verlassenschaftsverfahren in grenzüberschreitenden Fällen, was v.a. bei Immobilien wichtig sein kann.**

Ein deutscher Staatsangehöriger stirbt in Kitzbühel, wo er die letzten Jahre seiner Pension verbracht hat. Ein Fall, der rechtlich komplizierte Fragen aufwerfen kann: Welches Gericht ist zuständig, wenn der Verstorbene sowohl in Österreich als auch in Deutschland Immobilien und anderes Vermögen besessen hat? Nach welchem Recht ist die Aufteilung der Erbmasse vorzunehmen? Und vor allem – was heißt das für die Rechte der Erben?

Bislang war die Rechtslage kompliziert. Im eingangs erwähnten Fall wären etwa österreichische Gerichte nur für das in Österreich gelegene bewegliche und unbewegliche Vermögen

zuständig gewesen, nicht jedoch für das in Deutschland befindliche Vermögen. Und: Die österreichischen Gerichte hätten dabei grundsätzlich auch noch

deutsches Recht anzuwenden. Die neue EU-Erbrechtsverordnung räumt mit dieser Doppelgleisigkeit auf. Künftig entscheidet nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers die Frage nach den zuständigen Ge-

richten. In dem hier eingangs erwähnten Fall wären daher nur mehr die österreichischen Gerichte zuständig – sofern allerdings nichts anderes vereinbart worden ist. „Durch ein Testament kann etwa der Erblasser stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“, weist Dr. Michael Umfahrer, Präsident der österreichischen Notariatsakademie, auf eine entscheidende Wahlfreiheit hin. Die neue Erbrechtsverordnung wird zwar erst für Todesfälle ab dem 17. August 2015 gelten, zum jetzigen Zeitpunkt errichtete Testamente können aber bereits unter die neuen Vorschriften fallen. „Wer im EU-Ausland lebt oder einen Umzug in einen EU-Staat plant, sollte sich bereits jetzt beraten lassen“, so Dr. Umfahrer.



Foto: Fotolia